



Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 06099 Halle (Saale)

An

- Alle Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Universität
- Alle Lehrenden
- Alle Studierenden

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Datum

K/

01.12.2016

Bereitstellung wissenschaftlicher Literatur über Stud.IP und vergleichbare Online-Portale Hier: Neuregelungen ab 1.1.2017

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Lehrende und Studierende,

wie Sie der Berichterstattung in den Medien und der Diskussion innerhalb der Universität möglicherweise bereits entnommen haben, kommen auf die Hochschulen zum Jahreswechsel einschneidende Änderungen bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Schriftwerken (Texten) zu, über deren Auswirkungen an der Martin-Luther-Universität wir Sie hiermit informieren möchten.

Hintergrund:

§ 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) erlaubt es, Teile von urheberrechtlich geschützten Werken für Zwecke von Lehre und Forschung an Hochschulen zugänglich zu machen. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass das Material nur einem „bestimmt abgegrenzten Kreis“ von Nutzern zugänglich gemacht wird. Diese Regelung bildet die Rechtsgrundlage für „elektronische Semesterapparate“, die in Online-Portalen wie Stud.IP, ILIAS usw. zur Studienunterstützung eingesetzt werden. Die Nutzung nach § 52a UrhG löst eine Vergütungspflicht aus, die nur von einer Verwertungsgesellschaft (VG) geltend gemacht werden kann. Bislang existieren für alle geschützten Werkarten (auch für sog. Schriftwerke, vgl. § 2 UrhG) bundesweit geltende Pauschalvergütungsvereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften; die pauschalen Vergütungen nach diesen Verträgen werden von den Ländern anteilig getragen.

Die VG WORT fordert für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Schriftwerke schon seit langem eine Einzelerfassung der Nutzungen und wird hierbei durch ein von ihr erstrittenes Urteil des Bundesgerichtshofs unterstützt. Eine derzeit geltende Übergangsvereinbarung mit der VG WORT läuft zum 31.12.2016 aus. Die Bundesländer haben eine neue Vergütungsvereinbarung mit der VG WORT abgeschlossen, die zum 1.1.2017 in Kraft tritt. Die Hochschulen können diesem Rahmenvertrag beitreten und wären dann verpflichtet, die Nutzungen nach § 52a UrhG künftig einzeln zu erfassen und die sich daraus ergebende Vergütung (die aus der Zahl der genutzten Seiten und der Teilnehmer berechnet wird) zu tragen.

Hausanschrift:
Universitätsplatz 10
06108 Halle

Tel : (03 45) 5 52-10 10
Fax : (03 45) 5 52-70 76

E-Mail: kanzler@uni-halle.de
Internet: www.uni-halle.de

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg
IBAN: DE05 8100 0000 0080 0015 24
BIC: MARKDEF1810

Nach sorgfältiger Abwägung der Möglichkeiten und Risiken dieses neuen Rahmenvertrages haben die Rektorenkonferenzen fast aller Bundesländer – darunter auch die Landesrektorenkonferenz Sachsen-Anhalt – beschlossen, ihren Mitgliedshochschulen vom Beitritt zu diesem Rahmenvertrag abzuraten. Entsprechend hat auch das Rektorat der MLU beschlossen, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten. Damit existiert ab dem 1.1.2017 für die MLU keine gültige Vergütungsvereinbarung für die Nutzung von Schriftwerken nach § 52a UrhG mehr.

Dies bedeutet, dass urheberrechtlich geschützte Texte nach dem Jahreswechsel 2016/17 nicht mehr nach § 52a UrhG über Stud.IP oder andere Wege digital verbreitet werden dürfen.

Welche Nutzungen sind betroffen, welche nicht?

- Grundsätzlich betrifft die geänderte Rechtslage nur Schriftwerke. Für andere Werkarten (Abbildungen, Filme, Tonaufnahmen, ...) existiert nach wie vor eine Pauschalvergütungsvereinbarung mit den anderen Verwertungsgesellschaften, die deren Nutzung nach § 52a UrhG abdeckt.
- Für Zitate aus geschützten Werken, bei denen das fremde Werk als Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden dient, gilt nach wie vor die Zitierfreiheit gemäß § 51 UrhG. Derartige Zitate bleiben ohne Vergütungspflicht zulässig, solange der Umfang des Zitats durch den jeweiligen Belegzweck gerechtfertigt ist und die Quelle angegeben wird.
- Nicht von der Vergütungspflicht betroffen sind daher auch Aufzeichnungen von eigenen Vorlesungen, in denen urheberrechtlich geschütztes Material zulässigerweise im Rahmen der Zitierfreiheit oder auf Grund eines durch den Rechteinhaber eingeräumten Nutzungsrechts verwendet wird.
- Schriftwerke, die einer offenen Lizenz (Open Educational Resources, Open Access, Creative Commons, ...) unterliegen, können unter den jeweiligen Voraussetzungen der Lizenz genutzt werden.
- Die bloße Verlinkung auf Texte im Onlinebestand der ULB stellt keine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52a UrhG dar und löst somit auch keine Vergütungspflicht aus. Die ULB steht für Auskünfte zur Verfügung, für welche urheberrechtlich geschützten Schriftwerke Lizenzen vorhanden sind, und wird hierzu in Kürze auch eine eigene Informationsveranstaltung anbieten.
- Von vornherein nicht betroffen sind natürlich auch Nutzungen selbst verfasster Texte. Vorsicht ist allerdings geboten, wenn bereits einem Dritten (z.B. einem Verlag) ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde.

Was ist zum Jahreswechsel zu tun?

- Ab dem 1.1. 2017 dürfen keine neuen Dateien, die eine Nutzung von Schriftwerken gemäß § 52a UrhG (s.o.) beinhalten, in die betroffenen Systeme eingestellt werden.
- Die für das Wintersemester bereits eingestellten Dateien, die Nutzungen von Schriftwerken gemäß § 52a UrhG beinhalten, müssen bis zum 31.12.2016 entfernt werden. Betroffene Dateien aus vorangegangenen Semestern müssen ebenfalls entfernt werden.
- Die Identifizierung und Entfernung von betroffenen Dateien obliegt **allen Lehrenden** jeweils für die von ihnen eingestellten Dateien. Die einzelnen Einrichtungen der Universität werden gebeten, diese Prüfung auch für die noch vorhandenen Dateien von Lehrenden, die nicht mehr an der Universität tätig sind, vorzunehmen.
- Eine Automatisierung der Entfernung von Dateien ist derzeit leider nicht möglich. Es ist daher notwendig, die Dateien einzeln zu überprüfen und ggf. zu entfernen. Alt-Dateien (aus früheren Semestern oder von ehemaligen Lehrenden) sollten im Zweifelsfall vollständig entfernt werden. Für die in Stud.IP und ILIAS vorhandenen Kurse vergangener Semester ist gegebenenfalls eine Deaktivierung vorzunehmen. Wenn Sie hierbei Unterstützung benötigen, können Sie sich an die Facharbeitsgruppen des LLZ wenden.
- **Den Studierenden wird empfohlen**, alle von ihnen noch benötigten Materialien für das Wintersemester rechtzeitig vor dem 31.12.2016 herunterzuladen.

Welche Systeme sind betroffen?

- Vorrangig betroffen sind die zentralen Online-Lernplattformen Stud.IP und ILIAS. Tätig werden müssen hier die einzelnen Lehrenden, die diese Plattformen nutzen (s.o.).
- Daneben existiert eine Vielzahl von dezentralen Systemen, die ebenfalls für Lernzwecke eingesetzt werden. Dies können lokale Installationen der genannten oder ähnlicher Plattformen sein, aber auch einfache Fileserver, Cloud-Lösungen (z.B. ownCloud), Content-Management- bzw. Blog-Systeme (z.B. WordPress), Wikis (z.B. MediaWiki), ...
Die Verantwortung für solche Systeme liegt bei den Einrichtungen, die sie betreiben. Diese sind daher auch verpflichtet, für die Entfernung von nicht mehr zulässigen Dateien zu sorgen.
- Systeme der genannten Art, die für Forschungszwecke genutzt werden, dürften zwar weniger zahlreich sein als solche in der Lehre, sind von der Änderung aber ebenfalls betroffen, so dass auch hier die oben dargestellten Maßnahmen erforderlich sind.

Was geschieht bei einem Verstoß?

- Werden ab dem 1.1.2017 Nutzungen im Sinne von § 52a UrhG vorgenommen, so kann die VG WORT hierfür eine Vergütung im Einzelfall erheben, wenn sie von der Nutzung Kenntnis erlangt. In diesem Fall ist die Vergütung von derjenigen Einrichtung zu tragen, bei der die Nutzung erfolgte.
- Wegen des komplizierten Regelungsmechanismus des § 52a UrhG ist in bestimmten Konstellationen auch ein Urheberrechtsverstoß möglich, der einen Schadensersatzanspruch des Rechteinhabers nach sich zieht und auch strafbar sein kann. Es ist daher Vorsicht angebracht.

Wie gelangen Studierende an für das Studium benötigte Texte?

Die Ausgabe von Papierkopien durch Lehrende an Studierende stellt keine rechtlich zulässige Alternative dar, da dies gegen § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG verstößt, der analoge Kopien als „Klassensatz“ nur für allgemeinbildende und berufliche Schulen erlaubt, nicht jedoch für Hochschulen. Es ist aber allen Studierenden erlaubt, für die eigene wissenschaftliche Arbeit im Rahmen des Studiums selbst Papierkopien vom Original anzufertigen.

Wie geht es weiter?

Das Rektorat setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass neue Verhandlungen mit der VG WORT aufgenommen werden, um wieder zu einer pauschalen Vergütung für die zulässigen Nutzungen zu kommen. Solche Verhandlungen müssen aber übergreifend geführt werden (d.h. vorrangig durch die Länder unter Beteiligung der HRK); isolierte Vertragsverhandlungen einzelner Hochschulen mit der VG WORT wären zwar rechtlich möglich, aber nicht zielführend.

Wir bitten Sie um Verständnis für die dargestellten Umstände und um Beachtung der vorstehenden Hinweise. Über die weiteren Entwicklungen werden wir selbstverständlich informieren, sobald belastbare Informationen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Prof. Dr. Wolf Zimmermann
Prorektor für Studium und Lehre

Markus Leber
Kanzler

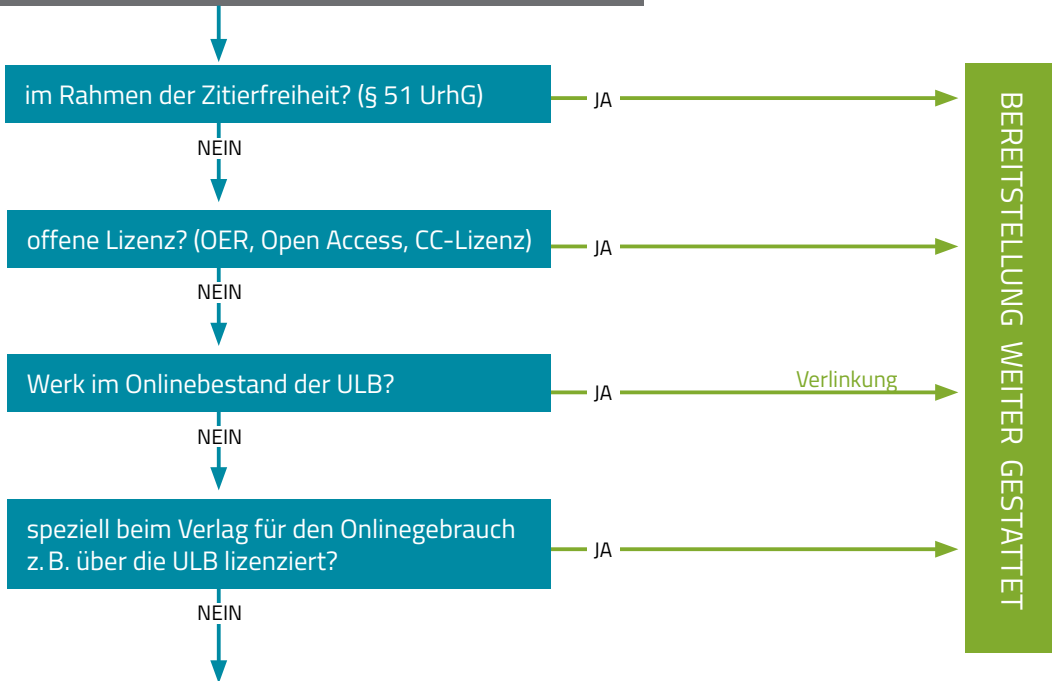
PS: Dieses Schreiben wird über die Mailverteiler an alle Beschäftigten und Studierenden der Universität verteilt. Eine weitere Verbreitung an sonstige betroffene Personen (z.B. Lehrbeauftragte) ist ausdrücklich erwünscht.

Weiterführende Informationen:

- [Pressemitteilung der HRK](#) vom 17.11.2016
- Für Informationen zu den Lernplattformen Stud.IP und ILIAS stehen die Fach-Arbeitsgruppen des LLZ zur Verfügung: <http://www.llz.uni-halle.de/ueber-uns/fach-ag/>
- Wiki des LLZ: <http://wiki.llz.uni-halle.de/52a> (Dort finden Sie auch die beigefügten Infografiken.)
- Zu den Hintergründen der Ablehnung eines Vertragsbeitritts: An der Universität Osnabrück wurde 2014/15 ein Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzungen durchgeführt. Die Ergebnisse (sowie weitere Hintergrundinformationen) sind [online](#) dokumentiert. Hierzu hat seinerzeit auch die HRK [Stellung genommen](#).

ELEKTRONISCHE BEREITSTELLUNG VON LEHRMATERIALIEN AN DER MLU AB 01.01.2017

FREMDE SCHRIFTWERKE



Schriftwerke ohne eine der genannten Varianten digitalisieren und den Studierenden z. B. per Stud.IP oder ILIAS bereitstellen?

NICHT GESTATTET

Neue Materialien dürfen nicht bereitgestellt, bereits im System vorhandene müssen vor dem 01.01.2017 gelöscht werden.

Ab dem 01.01.2017 gilt ein neuer Rahmenvertrag zwischen den Ländern und der VG WORT zur digitalen Bereitstellung von gedruckten Sprachwerken auf Lernplattformen (§ 52a UrhG). Die Martin-Luther-Universität wird diesem Vertrag nicht beitreten. Daher ergeben sich oben skizzierte Vorgaben.

Mehr Informationen unter <http://wiki.llz.uni-halle.de/52a>



ELEKTRONISCHE BEREITSTELLUNG VON LEHRMATERIALIEN AN DER MLU AB 01.01.2017

NICHT MEHR ERLAUBT



Teile aus geschützten Schriftwerken digitalisieren und bereitstellen (z. B. über Stud.IP oder ILIAS)

Neue Materialien dürfen nicht mehr bereitgestellt werden und bereits im System vorhandene Dateien müssen vor dem 01.01.2017 gelöscht werden (z. B. Seiten aus Fachbüchern, Zeitschriften oder Aufsätze).

WEITERHIN ERLAUBT



- Werke im Rahmen der Zitierfreiheit nutzen (§ 51 UrhG)
- Links auf Schriftwerke im Onlinebestand der ULB setzen
- Open Educational Resources mit offenen Lizenzen bereitstellen (z. B. Creative Commons)
- eigene Werke bereitstellen (sofern die Rechte daran nicht auf einen Verlag o. ä. übertragen wurden)
- kleine Teile von Filmen und Musik sowie Abbildungen im Rahmen von § 52a UrhG bereitstellen
- Werke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch vervielfältigen (§ 53 Abs. 2 UrhG)

Ab dem 01.01.2017 gilt ein neuer Rahmenvertrag zwischen den Ländern und der VG WORT zur digitalen Bereitstellung von gedruckten Sprachwerken auf Lernplattformen (§ 52a UrhG). Die Martin-Luther-Universität wird diesem Vertrag nicht beitreten. Daher ergeben sich oben skizzierte Vorgaben.

Mehr Informationen unter <http://wiki.llz.uni-halle.de/52a>

